

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke

Erl. d. MW v. 2. 12. 2020 — 30328 7014 —

—VORIS 77300 —

Bezug: Erl. v. 23. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1219), geändert durch
Erl. v. 4. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1323)
— VORIS 77300 —

Nummer 5.6 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom
2. 12. 2020 folgende Fassung:

„5.6 Die Dauer der Zuwendung kann bis zu drei Jahre betragen.

Sofern im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die
Netzwerkarbeit nicht oder nicht ausreichend realisiert wer-
den konnte, kann das Projekt auf Antrag über die Projektdauer
von drei Jahren hinaus kostenneutral um bis zu ein Jahr ver-
längert werden.

Eine erneute Antragstellung ist möglich.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1450

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Bek. d. ML v. 19. 11. 2020 — 203-42141/1-149 —

Die am 6. 11. 2020 vom Verwaltungsrat der Niedersächsi-
schen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Ge-
währung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag
genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1450

Anlage

Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierGesG
in der Fassung vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt
geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019
(Nds. GVBl. S. 88), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Haupt-
satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML
v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch
Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. des ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl.
S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tier-
seuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe
der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Fest-
stellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser
Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseu-
chen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

1.2 Beihilfen für Tierverluste

- a) Kälber, die nach einmaligem positiven Untersuchungsbefund auf BVD-Virus bis zum
28. Lebensstag von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet wurden und für die eine
tierärztliche Bescheinigung über die Tötung des Tieres vorgelegt wurde
- b) Ausmerzung direkter Nachkommen persistent infizierter Muttertiere

Voraussetzungen:

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 40
Tagen und

§ 16 Abs. 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gelten
sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grund-
lage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen.

(2) § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG sind sinngemäß
anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2 — 7 zu gewährenden Beihilfen dürfen
höchstens 100 v. H. der ausgleichenden Kosten oder im Falle
von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen,
die Höchstsätze je Tier gemäß § 16 Abs. 2 und Minderungen
gemäß § 16 Abs. 3 TierGesG gelten entsprechend. Wird eine
Beihilfe in Höhe eines prozentualen Anteils des gemeinen
Wertes geleistet, ist der gemeine Wert die Bezugsgröße dieser
prozentualen Berechnung. Übersteigt der gemeine Wert den
Höchstsatz gemäß § 16 Abs. 2 TierGesG, gilt als Bezugsgröße
dieser Höchstsatz. Die Reihenfolge von Minderungen gemäß
§ 16 Abs. 3 TierGesG und/oder Beihilfesatzung legt der Vor-
stand fest. Die Beihilfen dürfen keine Tierseuchen betreffen,
für deren Bekämpfung das Unionsrecht spezifische Abgaben
vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren
Kosten nach dem Unionsrecht von den landwirtschaftlichen
Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher
Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabga-
ben der Erzeuger ausgeglichen.

(4) Die Beihilfen stehen mit den Voraussetzungen des Teil II
Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 sowie mit Bezug auf § 6 mit Teil II
Kapitel 1 Abschnitt 1.1.1.1 und Abschnitt 1.1.10.2 der
Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Bei-
hilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten
2014 - 2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014, S. 1) im Einklang. Ge-
mäß Randnummer 75 Buchstabe f) der Rahmenregelung wird
für Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 kein
Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt aus-
gegangen. Soweit die Veröffentlichungsschwellen überschrit-
ten werden, werden die Angaben gemäß Randnummer 128
der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Gemäß Randnummer 372 der Rahmenregelung wird die
Beihilferegulation binnen drei Jahren, nachdem die durch die
Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden
sind, eingeführt. Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen
werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt
ausgezahlt.

(6) Tierhalterinnen oder Tierhalter, deren Unternehmen
sich in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der
Rahmenregelung befinden, sind von einer Beihilfegewährung
ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind allerdings die
Gewährung von Ausgleichsbeihilfen, wenn die finanziellen
Schwierigkeiten eines Unternehmens durch die relevante
Tierseuche verursacht wurden sowie die Förderung von Til-
gungsmaßnahmen gemäß Randnummer 374 der Rahmenrege-
lung.

§ 2

Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und
der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden
folgende Beihilfen gewährt:

1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

OIE-gelistet unter cattle disease, bovine viral diarrhoea

1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung
des Tieres, Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbeschei-
nigung eines Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenpro-
dukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der
HITier-Daten-bank
- amtliche Bestätigung der Einhaltung der BVDV-Verord-
nung in der Fassung vom 27. 6. 2016 (BGBl. I S. 1483)

Pauschale Beihilfe:
190,00 Euro/Kalb

Pauschale Beihilfe:
190,00 Euro/Nachkomme